

Slow Food Dt. e.V.
Mitgliederversammlung Juni 2010
Wilhelmstr. 22
71638 Ludwigsburg

Benningen, 22.05.2010

Antrag S2,
„Protokollerganzung zur Wertung und durch Nachtrag “ lt. beschlossener MV-GO.

Nachdem dieser Antrag bei der a.o. Mitgliederversammlung am 27.Feb.2010 aus Zeitgrunden nicht behandelt wurde, beantrage ich zu Beginn des derzeitigen TOP 10 erneut Folgendes :

Anlass, Antragsbasis

Bei meiner Recherche zur a.o.MV stelle ich fest, dass eine eindeutige Regelung in der GO zur MV vom 06.06.009 zur Auslegung der Stimmenaushwertung unter 6. Beschlussfassung“ enthalten ist. Die fur diesen Antrag entscheidenden Punkte wurden nicht geandert und die GO beschlossen. (siehe Protokoll zur MV vom 06.06.09, TOP 2, Pkt. 2.3.) Somit war und ist die beschlossene GO fur die Durchfuhrung und Auswertung von Abstimmungen verbindlich.

Vor der Satzungsantrags-Abstimmung wurde noch diskutiert, ob Enthaltungen moglich und zugelassen sind und die Enthaltungen bejaht. Nach den vielen nderungsantragen durch L. Klatt, ubersahen „in der Hitze des Gefechtes“ fast alle Beteiligten –auch ich- die Festlegung in der bereits beschlossenen GO als Vorgabe (siehe Begrundung) In der verabschiedeten GO zur MV am 06.06.2009 war unter TOP 2, Pkt. 2.3 bereits festgelegt wie Enthaltungen zu werten sind. Bei der Stimmenaushwertung wurden dann falschlich die Enthaltungen als NEIN-Stimmen gewertet. Vermittlungsbemuhungen wurden noch andiskutiert, jedoch als Manipulation abgelehnt. Mit der falschen Wertung der Enthaltungen als NEIN, kam es auf diese Weise zu der unrichtigen Feststellung, die Satzung sei knapp, so aber doch abgelehnt.. Die vom Souveran beschlossene GO ist einzuhalten; Die Protokollfeststellung zur GO-widrige zur Auswertung ist zu berichtigen und das Protokoll durch Nachtrag im Protokoll der MV im Juni.2010 zu erganzen (nicht das Alte andern).

Pos. Antrag

- 01 1. Die falsche Zuordnung der Enthaltungen als NEIN-Stimmen ist zu berichtigen und eine neue Bewertung der Auszahlung nach Vorgabe der GO 6.1 mit der Bewertung der „Enthaltungen als nicht abgegebene Stimme“ vorzunehmen.
- 02 2. Die getroffenen Fehlentscheidungen sind inhaltlich richtig zu stellen und zu protokollieren.

Zu Pos. Anlass / Begründung

01 Der Satzungsentwurf wurde mit exakt 2/3 Mehrheit laut damals gültiger Satzung
und §11, Absatz 2. angenommen.
02

Abgegeben: 113 gültige Stimmen. Die notwendige Stimmenzahl zur Annahme des Satzungsantrages wären richtigerweise (nicht 76 sondern) 74 Stimmen.
Mit Ja stimmen 74, mit Nein 37, mit Enthaltung 2

Richtige Berechnung:

113 Stimmen, abzüglich 2 Enthaltungen lt.GO entspricht 111 bewertbare Stimmen.
Davon 2/3 ist 74

Weitere Wertungen , ob das Ergebnis schön oder unpassend ist, stehen mir nicht zu.

Protokollauszug, Seite 12:

Gerhard Bauer (CV Mainfranken-Hohenlohe) meldet sich zur GO und beantragt Prüfung des Ergebnisses, da laut GO 6.1. Enthaltungen als ungültige Stimmen definiert seien. Das wird abgelehnt, da es rechtlich nicht zulässig sei, dass die GO die Satzung ändere.

Hr. Behrens antwortet darauf, eine GO könne keine Satzung ändern. Das Ergebnis sei deshalb gültig.

- a) Herr Behrens stellte richtigerweise fest, eine GO könne keine Satzung ändern.
- b) Die Schlussfolgerung das Ergebnis (Anmerkung: der Ablehnung) sei deshalb gültig, ist falsch, da die GO nicht die Satzung ändert, sondern die Auswertungsart/Bewertung der abgegebenen Stimmen festlegt.

Karlheinz Hassis